



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 26. SEPTEMBER 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 11. Juli 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

EHEMALIGES MUNITIONSLAGER MITHOLZ; CLUSTERBOHRUNGEN

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 11. Juli 2023 das Gesuch für die Erteilung der noch fehlenden Ausnahmegewilligungen für die Clusterbohrungen zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Kandergrund reichte ihre Stellungnahme am 7. August 2023 ein.
4. Der Kanton Bern übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 18. August 2023.
5. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) nahm am 22. September 2023 Stellung.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 22. September 2023 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben sieht Clusterbohrungen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz vor. Das Vorhaben ist somit militärisch begründet, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Für die Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz hat der Bundesrat am 16. November 2022 das Objektblatt 02.902, Besondere Anlage Mitholz im Sachplan Militär festgesetzt. Die Clusterbohrungen sind eine Vorbereitungsmassnahme für die Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Um die Munitionsrückstände im ehemaligen Munitionslager Mitholz freilegen und entsorgen zu können, müssen ein Teil der westlichen «Flue», der «Dreispietz» und der «Zweispietz» vorgängig abgebaut werden. Die Clusterbohrungen dienen zur Abklärung der geotechnischen Charakterisierung des Gebirges und liefern wichtige Grundlagen für die bautechnische Planung des Felsabbaus. Für die Ausführung der Clusterbohrungen muss die Bohrmaschine mit Wasser versorgt werden. Dazu soll Wasser aus dem «Stägebach» mittels einer temporär und oberirdisch verlegten Leitung entnommen werden. Die Leitung führt durch Waldareal.

2. Stellungnahme der Gemeinde Kandergrund

Die Gemeinde Kandergrund stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 7. August 2023 zu und formulierte folgende Anträge:

- (1) Der Zustand der Zufahrtsstrasse auf die «Flue» müsse in Absprache mit den Strasseneigentümern vor Baubeginn aufgenommen werden (Strassenzustandsaufnahme).
- (2) Ein Teil des Lötschberg Panoramawanderwegs führe über ein Teilstück der Zufahrtsstrasse auf die «Flue». Es sei eine Signalisation anzubringen, die auf allfälligen Baustellenverkehr hinweise.

3. Stellungnahme des Kantons Bern

Der Kanton Bern formulierte in seiner Stellungnahme vom 18. August 2023 folgende Anträge¹:
Natur und Landschaft

- (3) Die ökologische Baubegleitung sei vor Baubeginn einzubeziehen und weiter mit allen nötigen Informationen zu versorgen (Protokolle Bausitzungen usw.).

¹ Auf die Auflistung der formulierten Hinweise wird verzichtet.

- (4) Bei der Zuleitung aus dem Bach sei die bundesrechtlich geschützte Ufervegetation nach Bauabschluss wieder vollständig und naturnah herzustellen.
- (5) Im Bereich mit den Orchideen seien die Rasensoden der Vegetationsdecke sorgfältig abzuschälen, zwischenzulagern und nach Bauende wieder fachgerecht einzubauen.

Wasserbaupolizei

- (6) Materiallagerplätze und Baustelleninstallationen über dem Fliessgewässer und innerhalb des Abflussprofils des Fliessgewässers seien nicht gestattet.
- (7) Anlagen/Installationen innerhalb des Gewässerraums müssten nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Wassergefahren

- (8) Die im Gesuchsdossier, Kapitel 3.2, vorgesehenen Massnahmen seien umzusetzen.
- (9) Die Auflagen der «Sondierbohrbewilligung» 2022.165 vom 5.12.2022 seien zu beachten:
 - Das Merkblatt «Allgemeine Bedingungen für die Erstellung von Sondierbohrungen» müsse beachtet werden.
 - Nicht mehr benötigte Grundwasserbeobachtungsrohre (Piezometer) müssten fachgerecht rückgebaut werden. Die Gesuchstellerin sei für den Rückbau verantwortlich. Die erfolgte Aufhebung sei dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) schriftlich zu melden.

Fischerei / Wasserentnahme

- (10) Den Ausführungen des Merkblatts «Fischschutz auf Baustellen» sei vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.
- (11) Die Installationsarbeiten für die Wasserentnahme seien ausserhalb der Schonzeit der Bachforellen (1. Oktober bis 15. März) auszuführen.
- (12) Es dürften keine festen Installationen ins Gewässer eingebracht werden. Die Entnahmestation habe sich auf einen Seiherkorb oder Seiherbecken zu beschränken.
- (13) Um Fischschäden zu verhindern, sei der Ansaugstutzen mit einem feinmaschigen Seiher (Lochgrösse 4 mm) zu versehen.
- (14) An einer geeigneten Stelle nahe der Entnahmestelle sei eine feste, nicht manipulierbare Pegellatte zu installieren, damit der Baustellenverantwortliche jederzeit feststellen könne, ob auf dem unterliegenden Abschnitt noch genügend Wasser fliesse.
- (15) Es dürfe kein Spülwasser in den «Stägebach» abgeleitet werden. Dieses sei in geeigneter Form aufzufangen und ordentlich zu entsorgen.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 22. September 2023 folgende Anträge²:

Natur und Landschaft

- (16) Die Gesuchstellerin habe den aufgrund der Zuleitung des Bohrwassers durchquerten Uferbereich und die tangierte Ufervegetation nach Bauvollendung vollständig wiederherzustellen. Für die Arbeiten sei eine ökologische Baubegleitung miteinzubeziehen.
- (17) Der kantonale Antrag (3) sei zu berücksichtigen.

Wald

- (18) Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) unter Schonung des Waldareals erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Das verlegte Rohr für die Durchleitung des Bohrwassers sei nach Abschluss der Bohrarbeiten vom Waldareal vollständig zu entfernen.
- (19) Die Gesuchstellerin habe für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) den kantonalen Forstdienst einzubeziehen.

² Auf die Auflistung der formulierten Hinweise wird verzichtet.

- (20) Für die Teile des Vorhabens, die den Wald betreffen (nachteilige Nutzung, nichtforstliche Kleinbaute) könne kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden.

Gewässerschutz / Fischerei

- (21) Die kantonalen Anträge (10) – (15) seien zu berücksichtigen.
- (22) Die Gesuchstellerin habe den zuständigen kantonalen Fischereiaufseher mindestens zwei Woche im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen seien strikt zu befolgen.
- (23) Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheide, ob Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig seien (z. B. Wasserhaltung).
- (24) Die Gesuchstellerin habe die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- (25) Durch die baulichen Massnahmen dürfe an aquatischen Tieren und Pflanzen kein Schaden entstehen und es dürfe keine Gewässerverschmutzung verursacht werden; bei Betonarbeiten dürfe kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- (26) Die Gesuchstellerin habe Trübungen des Gewässers mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden. Diese seien mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen.
- (27) Die Gesuchstellerin habe den zuständigen kantonalen Fischereiaufseher zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen.
- (28) Die Gesuchstellerin habe die Installationsarbeiten für die Wasserentnahme ausserhalb der Schonzeit der Bachforellen (1. Oktober – 15. März) auszuführen.
- (29) Die Gesuchstellerin dürfe keine festen Installationen ins Gewässer einbringen. Die Entnahmestation habe sich auf einen Seiherkorb oder Seiherbecken zu beschränken.
- (30) Um Fischschäden zu verhindern, habe die Gesuchstellerin den Ansaugstutzen mit einem feinmaschigen Seiher (Lochgrösse 4 mm) zu versehen.
- (31) Die Gesuchstellerin habe an einer geeigneten Stelle nahe der Entnahmestelle eine feste, nicht manipulierbare Pegellatte zu installieren, damit der Baustellenverantwortliche jederzeit feststellen könne, ob auf dem unterliegenden Abschnitt noch genügend Wasser fliesse.
- (32) Die Gesuchstellerin dürfe kein Spülwasser in den «Stägebach» ableiten. Es sei in geeigneter Form aufzufangen und ordentlich zu entsorgen.
- (33) Die kantonalen Anträge zum Grundwasserschutz im Fachbericht Wasser und Abfall vom 6. Dezember 2021 seien bei den Clusterbohrungen zu berücksichtigen.

Naturgefahren

- (34) Die kantonalen Anträge (6) und (7) seien zu berücksichtigen.

5. Stellungnahme der Gesuchstellerin

Zu den eingegangenen Anträgen nahm die Gesuchstellerin am 22. September 2023 Stellung. Auf ihre Äusserungen wird, soweit entscheidungswesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

6. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Gewässerschutz

Nach Art. 29 Bst. a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) braucht eine Bewilligung, wer über den Gemeingebrauch hinaus einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung Wasser entnimmt. Die Entnahme kann bewilligt werden, wenn die Anforderungen nach den Art. 31-35 GSchG (Mindestwassermenge) erfüllt sind (Art. 30 Bst. a GSchG) oder zusammen mit anderen Entnahmen einem Fliessgewässer höchstens 20 Prozent der Abflussmenge Q_{347} und nicht mehr als 1000 l/s entnommen werden (Art. 30 Bst. b GSchG). Für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 48 Abs. 1 GSchG i. V. m. Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde (Generalsekretariat VBS) zuständig.

Gemäss Projektdossier ist die maximale Entnahmemenge auf 120 l/min zu beschränken, da im September keine Wasserabflussmengen deutlich über dem Niedrigwasserstand erwartet werden dürfen. Der Kanton Bern hielt fest, dass mit der vorgesehenen Beschränkung der maximalen Entnahmemenge auf 120 l/min die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt seien. Das BAFU äusserte sich nicht dazu, verlangte jedoch die Berücksichtigung der kantonalen Anträge (10) bis (15) (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen zur Fischerei). Die Genehmigungsbehörde teilt die Haltung des Kantons, wonach mit einer Beschränkung der maximalen Entnahmemenge auf 120 l/min die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben von Art. 30 Bst. a GSchG erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung für die Wasserentnahme (Beschränkung der maximalen Entnahmemenge auf 120 l/min) nach Art. 29 Bst. a i. V. m. Art. 30 Bst. a GSchG sind somit erfüllt und sie wird unter Auflagen erteilt.

b. Fischerei

Nach Art. 8 Abs. 1 und 3 Bst. h des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) benötigen Wasserentnahmen eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit durch die Eingriffe die Interessen der Fischerei berührt werden können. Für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 21 Abs. 4 BGF i. V. m. Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde zuständig. Die im Zusammenhang mit der Wasserentnahme vorgesehenen Arbeiten stellen einen technischen Eingriff in den «Stägebach» dar, weshalb eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF erforderlich ist.

Der Kanton und das BAFU sind mit der Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung unter Berücksichtigung der Anträge (10) bis (15) und (21) bis (33) einverstanden. Die Gesuchstellerin erklärte sich mit den sachgerechten Anträgen einverstanden, weshalb diese grundsätzlich gutgeheissen werden und die Umsetzung mit Auflagen sichergestellt wird. Davon ausgenommen ist lediglich Antrag (33), der eine Wiederholung ist des gleichlautenden Antrags (102) aus der rechtskräftigen Plangenehmigung vom 29. September 2022³, wozu entsprechende Auflagen festgehalten wurden. Sämtliche damals verfügbaren Auflagen sind weiterhin verbindlich. Antrag (33) ist demnach obsolet und wird als gegenstandslos abgeschrieben. Damit ist zudem Antrag (21) des BAFU erfüllt, der als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 Abs. 1 und 3 Bst. h BGF sind erfüllt und sie wird unter Auflagen erteilt.

c. Natur und Landschaft

Ufervegetation und -bereiche gelten nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) als besonders schützenswerte Lebensräume. Die Ufervegetation darf nach Art. 21 Abs. 1 NHG weder gerodet, überschüttet, noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Nach Art. 22 Abs. 2 und 3 NHG kann die zuständige Behörde die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen.

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG). Insbesondere ist auf eine Gestaltung des Ufers zu achten, welche eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen lässt (Art. 4 Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes über den Wasserbau; SR 721.100).

³ [Militärische Plangenehmigung vom 29. September 2022 betreffend Gemeinde Kandergrund, ehemaliges Munitionslager Mitholz; Sicherheits- und Vorbereitungsmaßnahmen.](#)

Die Standortgebundenheit ist vorliegend unbestritten. Gemäss den Projektunterlagen wird für die Wasserentnahme (Zuleitung) die Ufervegetation geringfügig tangiert. Der Kanton sowie das BAFU beurteilen den Eingriff ebenfalls als geringfügig und verlangen die vollständige Wiederherstellung der betroffenen Stelle nach Bauabschluss. Die entsprechenden Anträge, welche eine Wiederherstellung der tangierten Ufervegetation (4, 16), den frühzeitigen Beizug einer UBB (3, 16) und das Ergreifen von Massnahmen zum Schutz der Orchideen (5) verlangen, werden gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Demnach ist auch Antrag (17) des BAFU erfüllt, womit dieser als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Die Voraussetzungen für die Ausnahmegewilligung zur Beseitigung von Ufervegetation nach Art. 22 Abs. 2 und 3 NHG sind erfüllt. Die Genehmigungsbehörde erteilt demzufolge die entsprechende Ausnahmegewilligung für den Eingriff in die Ufervegetation unter Auflagen.

d. Wald

Nach Art. 14 Abs. 2 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) ist für die Erstellung einer nicht-forstlichen Kleinbaute oder -anlage (nachteilige Nutzung) im Wald eine Ausnahmegewilligung erforderlich, die nur im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Forstbehörde erteilt werden darf.

Die Gesuchstellerin hielt in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 22. September 2023 diesbezüglich fest, dass die Leitung nicht wie ursprünglich angenommen, durch die Waldfläche, sondern entlang des bestehenden Wegs ausserhalb des Waldareals geführt wird. Somit wird kein Waldareal beansprucht und es kommt zu keiner nachteiligen Nutzung von Wald.

Aufgrund der Projektoptimierung ist folglich keine waldrechtliche Ausnahmegewilligung mehr nötig. Die Anträge (18) bis (20) des BAFU werden somit als gegenstandslos abgeschrieben.

e. Naturgefahren

Die Auswirkungen der Prozesse Wasser und Murgang auf die Bohrstandorte, Zugangswege, Zufahrten, Installationsflächen sowie den Helikopterlandeplatz wurden aufgrund der bestehenden Intensitätskarten und ergänzenden Abklärungen untersucht und im Projektdossier nachvollziehbar dokumentiert.

Die diesbezüglichen Anträge des Kantons (6, 7) sind sachgerecht. Da sich die Gesuchstellerin mit den Anträgen einverstanden erklärte, werden diese gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Antrag (34) des BAFU ist damit erfüllt und wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Mit der Plangenehmigung werden die Gesuchsunterlagen verbindlich. Eine zusätzliche Auflage, wonach die im Projektdossier vorgesehenen Massnahmen umzusetzen seien (8), ist folglich nicht nötig. Antrag (8) wird als gegenstandslos abgeschrieben. Die kantonalen Auflagen in Bezug auf die Bohrungen gemäss Antrag (9) sind, sofern überhaupt relevant, zu beachten. Antrag (9) wird gutgeheissen, es ergeht eine entsprechende Auflage.

f. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Da die Bohrungen länger als eine Woche dauern und der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung weniger als 300 m beträgt, sind nach der Baulärm-Richtlinie Massnahmen für den Lärmschutz notwendig. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen keine Massnahmenstufe fest.

Aufgrund der lärmigen Bauphase wird die Massnahmenstufe A festgelegt. Die Arbeitszeit hat in der Regel von Mo-Sa 07.00-12.00 Uhr sowie 13.00-17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr zu dauern. Die Gemeinde Kandergrund und die betroffenen Anwohner sind in angemessener Form über Beginn und Ende der Bohrungen sowie die regulären Arbeitszeiten zu informieren. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt.

g. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Im Gesuch ist keine Massnahmenstufe festgehalten. Analog zu anderen militärischen Plangenehmigungen wird nach den Kriterien der Richtlinie die Massnahmenstufe A festgelegt.

h. Diverses

Die Gemeinde verlangt, dass der Zustand der Zufahrtsstrasse auf die «Flue» in Absprache mit den Strasseneigentümern vor Baubeginn aufgenommen wird (1) und aufgrund der Tangierung des «Lötschberg Panoramawanderwegs» eine Signalisation angebracht wird, die auf allfälligen Baustellenverkehr hinweist (2). Da sich die Gesuchstellerin damit einverstanden erklärte und die Anträge sachgerecht sind, werden diese gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

i. Vorzeitiger Baubeginn

Mit der Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Plangenehmigungsverfügung vollstreckbar ist. Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen gewähren, unter anderem dann, wenn die besondere Dringlichkeit nachgewiesen wird (Art. 31 Abs. 2 Bst. c MPV).

Die Gesuchstellerin beantragte die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns für die Bohrungen SB 1.1, SB 1.2, SB 4.1 und SB 4.3 aufgrund besonderer Dringlichkeit. Zur Begründung führte sie an, dass die gewonnenen Erkenntnisse (Felsqualität, Lage von Störungszonen, Durchlüftungsgrad etc.) für die Planung der weiteren, komplexeren Bohrungen sehr wichtig seien. Mit der sofortigen Ausführung der Bohrungen gerade noch vor der Schonzeit der Forellen resultiere ein Zeitgewinn von ca. einem halben Jahr. Die Ergebnisse der Bohrungen und der anschliessenden Laboruntersuchungen seien unabdingbare Grundlagen für die Projektierung «Abbau Flue».

Die angeführten Gründe für den vorzeitigen Baubeginn sind plausibel und das Vorhaben ist unbestritten. Dem Antrag um vorzeitigen Baubeginn für die Bohrungen SB 1.1, SB 1.2, SB 4.1 und SB 4.3 wird somit stattgegeben. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der Auflagen, welche vor Baubeginn zu erledigen sind.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. *Plangenehmigung*

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 11. Juli 2023, in Sachen

Ehemaliges Munitionslager Mitholz; Clusterbohrungen

mit den nachstehenden Unterlagen:

– Projektdossier vom 11. Juli 2023

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmebewilligungen

- Die Ausnahmebewilligung nach Art. 29 Bst. a GSchG i. V. m. Art. 30 Bst. a GSchG zur Entnahme von Wasser aus dem «Stägebach» über den Gemeingebrauch hinaus (Beschränkung der maximalen Entnahmemenge auf 120 l/min) wird unter Auflagen erteilt.
- Die fischereirechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 8 BFG zur Entnahme von Wasser aus dem «Stägebach» wird unter Auflagen erteilt.
- Die Ausnahmebewilligung zur Beseitigung von Ufervegetation nach Art. 22 Abs. 2 und 3 NHG wird unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

- a. Der Beginn der Bohrungen, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie der Bohrabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Kandergrund sobald als möglich schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.
- c. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.

Natur und Landschaft

- d. Für die Arbeiten ist eine ökologische Baubegleitung miteinzubeziehen. Diese ist vor Baubeginn mit allen nötigen Informationen zu versorgen.
- e. Die beeinträchtigte Ufervegetation und der Uferbereich sind nach Bauvollendung vollständig wiederherzustellen.
- f. Im Bereich mit den Orchideen sind die Rasensonden der Vegetationsdecke sorgfältig abzuschälen, zwischenzulagern und nach Bauende wieder fachgerecht einzubauen.

Fischerei

- g. Der zuständige Fischereiaufseher ist umgehend über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren und zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikt zu befolgen. Der zuständige Fischereiaufseher entscheidet, ob Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z. B. Wasserhaltung). Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden.
- h. Die Gesuchstellerin orientiert die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt der vorliegenden Plangenehmigung. Den Ausführungen des kantonalen Merkblatts «Fischschutz auf Baustellen» ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.
- i. Die Installationsarbeiten für die Wasserentnahme sind ausserhalb der Schonzeit der Bachforellen (1. Oktober bis 15. März) auszuführen.
- j. Durch die baulichen Massnahmen darf an aquatischen Tieren und Pflanzen kein Schaden entstehen und es darf keine Gewässerverschmutzung verursacht werden.
- k. Es dürfen keine festen Installationen ins Gewässer eingebracht werden. Die Entnahmeanstallation hat sich auf einen Seiherkorb oder Seiherbecken zu beschränken.
- l. Um Fischschäden zu verhindern, ist der Ansaugstutzen mit einem feinmaschigen Seier (Lochgrösse 4 mm) zu versehen.
- m. An einer geeigneten Stelle nahe der Entnahmestelle ist eine feste, nicht manipulierbare Pegellatte zu installieren, damit der Baustellenverantwortliche jederzeit feststellen kann, ob auf dem unterliegenden Abschnitt noch genügend Wasser fliesst.

- n. Es darf kein Spülwasser in den «Stägebach» abgeleitet werden. Dieses ist in geeigneter Form aufzufangen und ordentlich zu entsorgen. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfließen.

Naturgefahren

- o. Das kantonale Merkblatt «Allgemeine Bedingungen für die Erstellung von Sondierbohrungen» ist zu beachten.
- p. Materiallagerplätze und Baustelleninstallationen über dem Fliessgewässer und innerhalb des Abflussprofils des Fliessgewässers sind nicht gestattet.
- q. Anlagen/Installationen innerhalb des Gewässerraums müssen nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Insbesondere allfällige, nicht mehr benötigte Grundwasserbeobachtungsrohre (Piezometer) müssen fachgerecht rückgebaut werden; die erfolgte Aufhebung ist dem AWA schriftlich zu melden.

Baulärm

- r. Die Gesuchstellerin hat die Basismassnahmen der Stufe A der Baulärmrichtlinie des BAFU vom 2006 (Stand 2011) umzusetzen. Die Arbeitszeit hat in der Regel von Mo-Sa 07.00-12.00 Uhr sowie 13.00-17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr zu dauern. Die betroffenen Anwohner sind rechtzeitig in angemessener Form über Beginn und Ende der Bohrungen sowie die regulären Arbeitszeiten zu informieren.

Luftreinhaltung

- s. Die Gesuchstellerin hat die Basismassnahmen der Stufe A der Baurichtlinie Luft des BAFU vom 1. September 2002 (aktualisiert Februar 2016) umzusetzen.

Diverses

- t. Der Zustand der Zufahrtsstrasse auf die «Flue» muss in Absprache mit den Strasseneignümern vor Baubeginn aufgenommen werden (Strassenzustandsaufnahme).
- u. Da ein Teilstück der Zufahrtsstrasse auf die «Flue» den «Lötschberg Panoramawanderweg» tangiert, ist an einer geeigneten Stelle eine Signalisation anzubringen, die auf allfälligen Baustellenverkehr hinweist.

4. *Anträge der Gemeinde Kandergrund*

Die Anträge der Gemeinde Kandergrund werden gutgeheissen.

5. *Anträge des Kantons Bern*

Die Anträge des Kantons Bern werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

6. *Vorzeitiger Baubeginn*

Der Gesuchstellerin wird der vorzeitige Baubeginn bewilligt. **Vorbehalten bleibt die Erfüllung der vor Baubeginn zu erledigenden Auflagen.**

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

7. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

8. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

9. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Stab, Papiermühlestrasse 17v, Postfach, 3000 Bern 22 (R)
- Gemeindeverwaltung Kandergrund, Zrydsbrügg 2E, 3716 Kandergrund (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Sektion UVP
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- Projektleitung Mitholz
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)